

## **Empfehlungen der Berufsverbände für die Umsetzung des neu definierten Berufsauftrags (nBA) bei Logopädinnen und Logopäden**

(überarbeitete Version, Juni 2021)

### **Ausgangslage**

Auf das Schuljahr 17/18 wurde für alle Lehrpersonen im Kanton Zürich der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. Diese Einführung ist verbindlich und gilt auch für die kommunal angestellten Lehrpersonen, resp. Therapeutinnen / Therapeuten, falls sich deren Anstellung am kantonalen Lehrpersonalrecht orientiert.<sup>1</sup>

Der neu definierte Berufsauftrag gliedert die Arbeit einer Lehrperson in die 5 Tätigkeitsbereiche

- Unterricht
- Schule
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung
- Klassenlehrperson

Diese 5 Tätigkeitsbereiche sind in der Lehrpersonalverordnung LPVO beschrieben und ausdifferenziert; die Zuordnung von Tätigkeiten der kommunal angestellten Lehrpersonen resp. Therapeutinnen / Therapeuten muss zwingend innerhalb dieser vorgegebenen Struktur erfolgen. Der Bereich «Klassenlehrperson» gilt einzig für Lehrpersonen, welche die Verantwortung für die Klassenführung innehaben. Die Tätigkeiten der Therapeutinnen / Therapeuten werden deshalb ausschliesslich in den ersten vier Bereichen beschrieben.

Das VSA hat Vertreterinnen der Berufsverbände eingeladen, die Zuordnung der Tätigkeiten gemäss LPVO für die Therapien in Kooperation vorzunehmen (VSA 2017, Grundlagendokument zur Umsetzung des nBA).

Aufgrund der Umfrage (Evaluation des neuen Berufsauftrages, Juli 2019) bei Therapeutinnen und Therapeuten liegt nun eine überarbeitete Version der Empfehlungen der Berufsverbände für die Umsetzung des neuen Berufsauftrags vor. Diese basiert auf dem Grundlagendokument, welches 2017 mit dem VSA verfasst wurde.

Die Anpassung an die Erhöhung auf 5 Ferienwochen per SJ 20/21 wurde bei der Überarbeitung berücksichtigt.

<sup>1</sup> Neu definierter Berufsauftrag, Hinweise fürs Schuljahr 2017/18 Punkt 4.5. VSA, 14. Dez. 2016

**Grundsätzliches zu den Empfehlungen:**

- Die Empfehlungen gelten für Logopädinnen und Logopäden. Ausdifferenzierungen erfolgen im bilateralen Gespräch der Therapeutinnen / Therapeuten mit der vorgesetzten Stelle.
- Alle Empfehlungen orientieren sich am neuen Berufsauftrag (nBA) für die Lehrpersonen.
- Nach wie vor gelten die im **Ordner 3** beschriebenen Angaben für den Berufsauftrag der Therapeutinnen / Therapeuten.
- Die Berufsverbände empfehlen, einzelne Tätigkeiten zeitlich zu erfassen. Damit schaffen die Therapeutinnen / Therapeuten Transparenz bezüglich ihrer Arbeitsleistung.

## Detaillierte Empfehlungen und Erläuterungen zum nBA für Logopädinnen und Logopäden

### Tätigkeitsbereich Unterricht

Für den Tätigkeitsbereich Unterricht werden in der Regel pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet, bei Therapeutinnen / Therapeuten in der Berufseinführung, d.h. während den ersten beiden Anstellungsjahren, erhöht sich der Faktor um zusätzlich 1,5 Stunden pro Wochenlektion.

LPVO	Stunden		Therapeutinnen und Therapeuten
	LPVO	LOGO	
Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung, Vorbereitung und Durchführung der Therapielectionen und integrativen Förderlectionen einzelner Therapiekinder im Klassenverband (Förderdiagnostik / interdisziplinäre Förderplanung)</li> <li>• Planung, Vorbereitung und Durchführung von Abklärungen, Screenings, Unterrichtsbesuche mit Beobachtungsauftrag, Nachkontrollen</li> <li>• Kurzgespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen nach und vor den Therapielectionen</li> <li>• vereinbarte Besprechungen mit Eltern von Therapiekindern</li> <li>• fall- und fachbezogene Beratung von Eltern sowie interner oder externer Fachpersonen, Beratungslectionen mit Schülerinnen und Schüler</li> <li>• kindbezogene Datenerfassung</li> <li>• Beschaffung und Wartung von Therapiematerialien</li> </ul>

Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachbereitung (Therapieprotokolle) und Auswertung / Beurteilung der Lektionen</li> <li>• Nachbereitung von Abklärungen, Auswertungsgespräche</li> <li>• Verfassen von Abklärungs-, Zwischen- und Schlussberichten</li> </ul>
Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgestalten von und Mitwirken bei Projekten und anderen besonderen Anlässen,</li> <li>• Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen für fachbezogene Interventionen (Präventionsprojekte) gemäss Angebot B im Ordner 3 (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen)</li> </ul>
Führen der Absenzenliste			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung und Dokumentation von Absenzen der Schülerinnen bzw. Schüler und der Therapeutinnen bzw. Therapeuten</li> </ul>
Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pausen zwischen zwei aufeinander folgenden Therapielektionen</li> </ul>
Begleitete Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe			
<b>Total Unterricht</b>	<b>1624</b>	<b>1624</b>	

### Erläuterungen und Empfehlungen der Berufsverbände zum Bereich Unterricht

Zum Bereich Unterricht gehören die **fallbezogenen Interventionen** (Therapiektionen) mit den ergänzenden therapiebegleitenden Massnahmen wie Gespräche mit Eltern, fallbezogene Beratungen, Unterrichtsbesuche sowie die Abklärung/Diagnostik.

Zum Bereich Unterricht gehören ebenso die **klassenbezogenen, präventiven und förderdiagnostischen Interventionen**, d.h. Arbeit in und mit Kindergarten- und Schulklassen und fachbezogene Beratungen. Die Berufsverbände empfehlen einige Lektionen des Pensums für die klassenbezogenen Interventionen festzulegen. Im Stundenplan können neben den regelmässig stattfindenden Therapiektionen auch die Lektionen für die klassenbezogenen Interventionen aufgeführt werden. Diese müssen jedoch zeitlich flexibel durchgeführt werden können, da der Zeitpunkt dieser Lektionen mit den Lehrpersonen abgesprochen werden muss. Die Lektionen können auch in Jahresstunden umgerechnet und deren Einsatz zeitlich erfasst und dokumentiert werden, wie dies bereits heute in vielen Gemeinden gemacht wird.

Für Abklärungen sowie fall- und fachbezogene Beratungen empfiehlt es sich im Stundenplan Lektionen festzulegen.

Empfehlung bei einem 100% Pensum: 4 bis 6 Lektionen pro Woche für Abklärungen und Beratungen, 2 bis 4 Lektionen nur für Beratungen (bei einer zentralen Abklärungsstelle).

## Tätigkeitsbereich Schule

LPVO	Stunden		Therapeutinnen und Therapeuten
	LPVO	LOGO	
pädagogische Mitgestaltung der Schule			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgestaltung des Fachbereichs und der Schule</li> </ul>
Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit in der Fachgruppe, im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen</li> <li>• Teilnehmen an Sitzungen und Veranstaltungen der Schulbehörden</li> <li>• Teilnehmen an Fachgruppensitzungen</li> <li>• Vorbereiten von und Teilnehmen an Mitarbeitergesprächen (MAG) und weiteren Personalgesprächen</li> </ul>
Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Fachbereichs</li> <li>• Mitwirken bei der Schulprogrammarbeit</li> <li>• Mitarbeiten bei der internen und externen Evaluation</li> <li>• Mitwirken an Schulprojekten und Unterrichtsentwicklung</li> <li>• Mitwirken bei der Team- und Qualitätsentwicklung</li> </ul>
Teilnehmen an Sitzungen des Fachteams			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmen an Sitzungen der Schulkonferenz gemäss § 45 VSG</li> </ul>
Übernahme von Aufgaben für die Schule			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung und Organisation der Therapiestelle, Stundenplan, Wartelistenmanagement</li> </ul>
<b>Total Schule</b>	<b>60</b>	<b>100</b>	

### **Erläuterungen und Empfehlungen der Berufsverbände zum Bereich Schule**

Je nach Anzahl Therapiestellen und gewählter Organisationsform (z. B. Fachleitung für Therapien) geht es darum, sowohl die einzelne Schule als auch den therapeutischen Fachbereich mitzugestalten. Dies betrifft die Teilnahme an Sitzungen sowie die Qualitätsarbeit. Die Berufsverbände empfehlen in diesem Tätigkeitsbereich die Stunden entsprechend den lokalen Bedürfnissen aufzuteilen.

Therapeutinnen und Therapeuten führen und organisieren die Therapiestelle in ihrem Schulhaus oder schulhausübergreifend. Dazu gehören insbesondere die Organisation des Stundenplans und des Wartelistenmanagements. Der Stundenplan einer Therapeutin / eines Therapeuten ist im Gegensatz zum Stundenplan einer Lehrperson nicht über das ganze Schuljahr konstant, da ständig neue Kinder in die Therapie aufgenommen werden oder Therapien abgeschlossen oder phasenweise unterbrochen werden. Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten in verschiedenen Settings, teilweise in Gruppen, in Therapiephasen, mit unterschiedlicher Intensität und begleiten dadurch in einem Schuljahr deutlich mehr Schülerinnen bzw. Schüler und deren Bezugspersonen als eine Klassenlehrperson. Je nachdem, mit welchen Settings und Formen eine Therapeutin arbeitet, erfordert dies zahlreiche organisatorische Absprachen und Termine für Abklärungen, Verlaufskontrollen, Neuaufnahmen, Abschlüsse etc. Da es in der LPVO kein Pendant zur Klassenlehrerfunktion gibt, wird das Führen und Organisieren einer Therapiestelle als Aufgabe definiert, die die Therapeutinnen für die Schule übernehmen. Der Tätigkeitsbereich Schule ist aus diesem Grund als Ganzes höher zu dotieren als bei Lehrpersonen.

Fachbezogene Interventionen auf der Ebene Schuleinheit sind im Bereich Schule zu verorten.

## Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit

LPVO	Stunden		Therapeutinnen und Therapeuten
	LPVO	LOGO	
Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten von und Teilnehmen an Schulischen Standortgesprächen SSG gemäss § 24 ff VSM</li> <li>• Teilnehmen an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen</li> </ul>
Besprechung mit Erziehungsberechtigten			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung des Fachbereichs in der Schule</li> </ul>
Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Fachteams und Stufenteams (z.B. IDT und PT)</li> <li>• Teilnehmen an Elternabenden</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• fall- und fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeiten mit Schulleitung und Fachstellen (SPD, KJPP ... )</li> </ul>
<b>Total Zusammenarbeit</b>	<b>50</b>	<b>110</b>	



### **Erläuterungen und Empfehlungen der Berufsverbände zum Bereich Zusammenarbeit**

Das Vorbereiten von und Teilnehmen an Schulischen Standortgesprächen (SSG), gemäss VSM § 24 ff, ist bei den Therapeutinnen dem Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit zugeordnet, da es kein Pendant zur Klassenlehrerfunktion gibt. Jede fallbezogene therapeutische Intervention ist bei der Anordnung und Überprüfung mit Schulischen Standortgesprächen verbunden. Die SSG bilden die Grundlage für die im Bereich Unterricht aufgeführten therapiebegleitenden Massnahmen und für die Therapieziele. Wie bereits beim Bereich Schule erwähnt, begleiten Therapeutinnen und Therapeuten bei einer Vollzeitanstellung deutlich mehr Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr als Kinder in einer Schulklasse sind. Dies begründet eine hohe zeitliche Dotierung dieses Tätigkeitsbereichs. In dieser Zahl enthalten sind ebenfalls Beurteilungs- und Übertrittsgespräche, auch wenn sie ggf. nicht in Form eines SSG stattfinden.

## Tätigkeitsbereich Weiterbildung

### Grundsätze

1. Die Weiterbildungen und die Reflexion werden mit der Schulleitung vereinbart.
2. Pro ausgefallene Lektion werden 1,5 Arbeitsstunden nicht dem Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet

LPVO	Stunden		Therapeutinnen und Therapeuten
	LPVO	LOGO	
Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuchen von Weiterbildungen im fachlichen und methodisch-didaktischen Bereich in der unterrichtsfreien Zeit</li> <li>• Besuchen von schulinternen und fachgruppeninternen Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit</li> <li>• Studieren von Fachliteratur</li> </ul>
professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholen und Reflektieren von Individualfeedback (z.B. Hospitation)</li> <li>• Vorbereiten und Durchführen von Selbst - und Fremdbeurteilung im Rahmen der MAB (z.B. Dossier MAB erstellen, Erkundungs- und Beurteilungsgespräch)</li> <li>• Teilnehmen an Supervision/ Intersession</li> </ul>
<b>Total Weiterbildung</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	

### **Erläuterungen und Empfehlungen der Berufsverbände zum Bereich Weiterbildung**

Therapeutinnen nehmen in der Regel in Absprache mit der Schulleitung oder der vorgesetzten Stelle an gemeindeeigenen, schulinternen Weiterbildungen teil. Diese fokussieren Themen der allgemeinen Schulentwicklung. Um das therapeutische Wissen aktuell zu halten, müssen Therapeutinnen darüber hinaus Zeit in fachspezifische Weiterbildungen und in die Reflexion der Tätigkeit investieren können.

Für den Bereich Weiterbildung empfehlen die Berufsverbände:

- Themen und Umfang der Weiterbildung sowie der professionellen Reflexion mit der vorgesetzten Stelle zu vereinbaren
- die Ressourcen für den Bereich Weiterbildung nicht anteilmässig zum Pensum zu berechnen
- zusätzliche Stunden aus dem Flexteil für den Bereich Weiterbildung einzusetzen

### **Hinweis zu den Flexstunden**

Die Berufsverbände empfehlen, dass die Flexstunden der Therapeutinnen und Therapeuten analog derjenigen der Lehrpersonen festgelegt werden. Die Flexstunden werden in Absprache mit der vorgesetzten Stelle individuell den Bereichen A, B, C oder D zugeteilt. Je nach Örtlichkeit und Gegebenheiten fallen bei den Therapeutinnen und Therapeuten innerhalb der Arbeitstage oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Reisezeiten an. Wir empfehlen, diese aus dem Flexteil abzugelten.